

Richtlinien für den Einsatz des Gemeinde- Mobils Grünkraut - RV-GM 2405

1. Das Gemeinde-Mobil (nachstehend Kfz genannt) wird den örtlichen Vereinen, Treffs und Einrichtungen usw. (nachstehend Benutzer genannt) zum Personentransport in Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen, sofern es nicht für Zwecke der Gemeinde Grünkraut (nachstehend Gemeinde genannt) benötigt wird.
 2. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
 3. Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung des Fahrtenbuches. **Bei der Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt. Nach der Nutzung ist das KfZ in gereinigtem Zustand zu übergeben.**
 4. Der Benutzer fährt das Fahrzeug selbst oder benennt einen Fahrer. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden.
 5. Die Weitergabe des Fahrzeugs an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.
 6. Im Kfz ist das Rauchen verboten.
 7. Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden.
 8. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Benutzer zu tragen.
 9. Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
 10. Das Benutzungsentgelt beträgt ab 01.02.2024 pro gefahrenen Kilometer 1,00 €.
 11. **Nach der Nutzung ist das Fahrzeug im gereinigten Zustand zurück zu geben. Eine ggf. notwendige Reinigung des Fahrzeuges (innen/außen) ist vom Benutzer auf eigene Kosten vor Rückgabe durchzuführen.**
 12. Das Fahrzeug ist Haftpflichtversichert mit 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Jedoch maximal 15 Mio. € je geschädigter Person. Weiter besteht eine Kraftfahrt-Vollkaskoversicherung mit 150 € Selbstbeteiligung einschließlich Teilkaskoversicherung mit 150 € Selbstbeteiligung. Im Schadensfall ist der Selbstbehalt vom Benutzer, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zu tragen.
 13. Werden während der Nutzungsdauer bei dem Betrieb des KfZ Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich der Gemeinde zu melden. **Außerdem ist bei jedem Unfall die Polizei hinzuzuziehen.** Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.
Aus der Schadensmeldung an die Gemeinde müssen insbesondere ersichtlich sein:
 - a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles
 - b) der Schadensort
 - c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeugs, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag)
 - d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges
 - e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze)
 - f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde
 - g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt
 - h) der Schadensumfang, und zwar - am Fahrzeug selbst *und* - Sach- oder Personenschaden Dritter
 14. Der Benutzer haftet als Gesamtschuldner
 - für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.), bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.).
 15. Der Verleiher darf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - der Benutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinien verstößt
 - der Vertragsgegenstand defekt ist.
- Der Benutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Verleiher.